

## BEITRAGS- UND REISEKOSTENORDNUNG DES DEUTSCHEN TENNIS BUNDES E.V.

<b>A)</b>	<b>Beiträge</b> _____	<b>93</b>
<b>B)</b>	<b>Reisekosten</b> _____	<b>93</b>
§ 1	Allgemeines _____	93
§ 2	Fahrtkosten _____	94
§ 3	Tagegeld _____	95
§ 4	Übernachtungsgeld _____	95
§ 5	Nebenkosten _____	95

### A) Beiträge

1. Für die Beitragserhebung ist die Zahl der Angehörigen der Mitglieder der Verbände zum 01.01. des jeweiligen Jahres maßgebend.
2. Die Beiträge sind zu je 1/4 am 01.03., 01.06., 01.09., 01.12. jedes Jahres zur Zahlung fällig. Bei Zahlungen nach den o. g. Fristen (Zahlungsverzug) ist der jeweils geschuldete Beitrag mit 4 % p.a. zu verzinsen.

### B) Reisekosten

#### § 1 Allgemeines

Der DTB erstattet Reisekosten nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen, soweit diese Ordnung nicht anderweitige Bestimmungen enthält.

Als Reisekosten gelten Fahrtkosten, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Nebenkosten.

Der DTB ersetzt die Kosten

1. der für den DTB vorgenommenen Reisen der Präsidiumsmitglieder und Vorstandsmitglieder, der hauptamtlichen Mitarbeiter des DTB sowie der Mitglieder des DTB-Sportgerichts und des Disziplinarausschusses,

2. der Reisen, die von Mitgliedern der in § 25 der Satzung aufgeführten Kompetenzteams auf Weisung von deren Vorsitzenden durchgeführt werden,
3. der Reisen der Mitglieder des Bundesrates zu dessen Sitzungen und der Reisen der Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder gem. § 21.1 Ziffer 4 der Satzung des DTB,
4. der Reisen für die Mitglieder der Arbeitsgruppen, die nach § 26 der Satzung werden,
5. der von einem Mitglied des Vorstands angeordneten Reisen von Spielerinnen und Spielern.

Dient eine Reise mehreren Geschäften, so sind die entstandenen Reisekosten nach dem Verhältnis der Kosten zu verteilen, die bei gesonderter Ausführung der einzelnen Geschäfte entstanden wären.

Die Reisekosten werden nur gegen Vorlage einer spezifizierten Reisekostenabrechnung auf dem DTB-Vordruck unter Anfügung der notwendigen Originalbelege vergütet. Der Vorstand des DTB ist berechtigt, Reisekostenvergütungen im Einzelfall in Abweichung von dieser Ordnung festzusetzen.

## **§ 2 Fahrtkosten**

An Fahrtkosten werden erstattet:

1. Für die Reisen des in § 1 Ziffer 1–4 erfassten Personenkreises
  - a) Bahnkosten erster Klasse (Fahrpreisermäßigungen sind auszunutzen),
  - b) die erforderlichen Zuschläge,
  - c) die Kosten für die Benutzung von Schlafwagen,
  - d) Flugkosten in der Economy Class (Preisermäßigungen sind auszunutzen),
  - e) bei der Benutzung von Pkw für den Einzelfahrer und für jeden Mitfahrer der jeweils gültige steuerliche Höchstsatz.
2. Für die Reisen des in § 1 Ziffer 5 erfassten Personenkreises
  - a) Bahnkosten zweiter Klasse,
  - b) die erforderlichen Zuschläge,

- c) die Kosten für die Benutzung von Liege- und Schlafwagen, soweit eine Übernachtung eingespart wird,
  - d) bei Benutzung von Pkw für Gruppenfahrten (mindestens drei Personen) der jeweils gültige steuerliche Höchstsatz.
3. Der in § 1 Ziffer 5 erfasste Personenkreis kann bei besonderen Gelegenheiten nur mit vorheriger Zustimmung des verantwortlichen Vorstandsmitgliedes ein Flugzeug benutzen.

### **§ 3 Tagegeld**

Das Tagegeld dient zur Deckung der Verpflegungsmehraufwendungen.

1. Es werden für Reisen des in § 1 Ziffer 1–4 erfassten Personenkreises die jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätze pauschal oder gegen Einzelnachweis bezahlt.
2. Dem in § 1 Ziffer 5 erfassten Personenkreis, einschließlich der Jugendlichen, kann anstatt des Tagegeldes freie Verpflegung gewährt werden.
3. Darüber hinaus können Jugendliche bei Einsätzen im Ausland Zuschüsse für Getränke, Wäsche usw. erhalten. Die Sätze werden vom verantwortlichen Vorstandsmitglied bestimmt.

### **§ 4 Übernachtungsgeld**

1. Übernachtungsgeld wird für die Reisen des in § 1 Ziffer 1–4 erfassten Personenkreises nach den jeweils gültigen steuerlichen Höchstsätzen pauschal bezahlt. Bei Überschreitung dieses Pauschalbetrages erfolgt Vergütung nach Belegvorlage.
2. Der in § 1 Ziffer 5 erfasste Personenkreis, einschließlich der Jugendlichen, wird grundsätzlich frei untergebracht.

### **§ 5 Nebenkosten**

1. Nebenkosten sind notwendige Ausgaben aus Anlass einer Reise bzw. Teilnahme an Wettkämpfen, Tagungen und Sitzungen.

2. Folgende Kosten werden erstattet:

- a) Auslagen für die Bestellung der Unterkunft, der Platz- oder Bettkarten,
- b) Fahrtkosten für öffentliche Verkehrsmittel aus Anlass der Reise; Kosten für Taxen werden nur in dringenden Fällen ersetzt (Rechnungen sind vorzulegen),
- c) Kosten für elektronische Kommunikation, sofern eine objektive Zuordnung der Kosten möglich ist,
- d) Eintrittskarten für Tagungen, Versammlungen oder Veranstaltungen, soweit der Besuch erforderlich erscheint.